



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2019

Schwerin, den 24. Juni

Nr. 24

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

- Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Neubau von Gleisanlagen am Pier 4 im Hafen Rostock 710
- Öffentliche Bekanntmachung über die Umstufung der Kreisstraße MSE 48711

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 24/2019

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
– Planfeststellungsbehörde –

Vom 22. Mai 2019 – VIII 210e - 627-00000-2018/002-003 –

Die GT Rostock GmbH hat mit Schreiben vom 3. September 2018 beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung als Planfeststellungsbehörde einen Antrag auf Plangenehmigung für den Neubau von Gleisanlagen (Gleise 67/67a und 68) am Pier 4 im Hafen Rostock gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz gestellt. Die Gleisanlagen sollen parallel zwischen den bereits bestehenden Gleisanlagen 65/65a und 66 sowie der existierenden Fernwärmeleitung und der Mälzereistraße verlaufen.

Aufgrund einer erhöhten Nachfrage nach Getreide auf dem Weltmarkt werden im Seehafen Rostock derzeit Lagerkapazitäten für Getreide geschaffen. Die Erreichbarkeit und Befüllung dieser soll vorwiegend per Schiene erfolgen. Für das zu erwartende Mehr an Zügen werden Rangier- und Abstellflächen erforderlich. Die Errichtung der Gleisanlagen wird eine Fläche von ca. 5.000 m² in Anspruch nehmen.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist. Gemäß § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG führt die Planfeststellungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht durch.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das vorbezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme, der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen und die weiteren Merkmale des Projektes sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Die Baumaßnahme erfolgt im vorbelasteten unmittelbaren Hafenbereich des Seehafens Rostock auf Biotopflächen mit allgemeiner Funktion und damit in einem Raum mit geringer ökologischer Empfindlichkeit.
- Im Zuge des Vorhabens wird die vorhandene Fläche mit den Gleisanlagen überbaut. Abgetragenes Bodenmaterial wird nach Abschluss der Maßnahme an Ort und Stelle wieder eingesetzt. Die Gleisanlagen sind wasserdurchlässig.
- Im Plangebiet liegen keine geschützten Naturdenkmale, geschützten Landschaftsbestandteile oder besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG. Die Vorhabenfläche liegt nicht in einem Naturschutzgebiet im Sinne von § 23 BNatSchG. Von einer Beeinträchtigung eines nationalen oder internationalen Schutzgebietes ist nicht auszugehen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landes-Umweltinformationsgesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431), beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, im Referat 210, Schloßstraße 6 – 8, 19053 Schwerin zugänglich.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 710

Öffentliche Bekanntmachung über die Umstufung der Kreisstraße MSE 48

Verfügung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Vom 24. Juni 2019 – VIII 240 - 555-0-2018/004-002 –

Im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hat sich die Verkehrsbedeutung der Kreisstraße MSE 48 geändert und sie ist in die entsprechende Straßengruppe umzustufen. Die Kreisstraße MSE 48 verläuft von der Bundesstraße 110 in der Stadt Dargun, Ortsteil Zarnekow über den Ortsteil Upost der Gemeinde Warrenzin bis zur Bundesstraße 110 im Ortsteil Warrenzin der Gemeinde Warrenzin.

Umstufung

Gemäß § 8 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird die Kreisstraße MSE 48 von der Einmündung in die Bundesstraße 110 im Ortsteil Zarnekow der Stadt Dargun bis zur Grenze zwischen der Stadt Dargun und der Gemeinde Warrenzin zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Dargun sowie von der Grenze zwischen der Stadt Dargun und der Gemeinde Warrenzin bis zur Einmündung in die Bundesstraße 110 in der Gemeinde Warrenzin zur Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinde Warrenzin abgestuft. Die Umstufungen werden zum 1. Januar 2020 wirksam.

Der Verwaltungsakt kann im Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, Schloßstraße 6 – 8, 19053 Schwerin, Dienstzimmer 245 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin erhoben werden.

AmtsBl. M-V 2019 S. 711

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt